



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Ausweitung der Präventivhaft in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Ministerpräsident Daniel Günther hat zwei Tage vor der Bundestagswahl mit Presseerklärung vom 21.02.2025¹ angekündigt, die Innenministerin werde „in Kürze“ dem Kabinett einen Gesetzentwurf zur Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden zur Anordnung von Präventivhaft vorlegen.

1. Wie viele Kabinettsitzungen fanden seit dem 21.02.2025 statt?

Antwort:

Kabinettsitzungen finden mit Ausnahme der Ferienzeit jede Woche statt.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2025/mp/250221_mp_praeventivhaft

2. Wurde dem Kabinett zwischenzeitlich der in der Presseerklärung des Herrn Ministerpräsidenten vom 21.02.2025 angekündigte Entwurf zur Änderung des LVwG vorgelegt? Wenn ja: Wann?

Antwort:

Der angekündigte Gesetzentwurf ist erstellt. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung polizeirechtlicher Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst weitere Änderungen im Gefahrenabwehrrecht zur Umsetzung des Sicherheitspakets der Landesregierung (siehe Antwort zu 3. Frage). Das Mitzeichnungsverfahren zur ersten Kabinetttbefassung wurde in der 31. KW 2025 eingeleitet. Das Kabinett wird sich unmittelbar nach der Sommerpause mit dem Entwurf befassen.

3. Welche konkreten Maßnahmen soll der Gesetzentwurf vorsehen und wie werden diese sich in die bestehende Systematik freiheitsentziehender Maßnahmen des LVwG einfügen?

Antwort:

Die Tatbestände des Polizeigewahrsams werden überarbeitet. In § 204 Absatz 1 Nummer 2 LVwG werden im Gesetzestext bestimmte Anknüpfungstatsachen (Bekennnis zur Tat, das Auffinden bestimmter Gegenstände und die Wiederholungsgefahr) aufgenommen, um in der Praxis die Gefahrenprognose zu vereinheitlichen und die Vorhersehbarkeit zu erhöhen. Außerdem wird ein neuer Gewahrsamstatbestand zur Abwehr konkreter Gefahren für besonders wichtige Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit der Person und sexuelle Selbstbestimmung) als § 204 Absatz 1 Nummer 3 LVwG-Entwurf eingeführt.

Überdies werden die Vorschriften über den Polizeigewahrsam umfassend novelliert.

Der den Gewahrsam betreffende Regelungskomplex ist eingebettet in ein umfangreicheres Gesetzgebungsvorhaben, in dem Rechtsgrundlagen für eine automatisierte Datenanalyse, zur biometrischen Fernidentifikation geschaffen und die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum sowie zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung ausgebaut werden.

4. Welche Voraussetzungen sollen für die Anordnung von Präventivhaft gelten?

siehe Antwort zu 3. Frage

5. Wo und wie soll der Vollzug der Präventivhaft erfolgen?

Antwort:

Gem. Ziffer 3.15 des Vollstreckungsplan für das Land Schleswig-Holstein vom 1. November 2024 werden Personen, die auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses nach § 204 LVwG in längerfristigen Polizeigewahrsam genommen werden auf Amtshilfebasis in bestimmten Justizvollzugsanstalten des Landes untergebracht.

6. Mit wie vielen Fällen der Anordnung von Präventivhaft rechnet die Landesregierung in welchen Zeiträumen?

Antwort:

Im Jahr 2024 wurden 7 Fälle von längerfristigem Polizeigewahrsam im Justizvollzug durchgeführt. Im laufenden Jahr 2025 sind bis jetzt 8 Fälle zu verzeichnen. Es wird mit einer weiter ansteigenden Zahl gerechnet.

7. Plant die Landesregierung zur Ausgestaltung der Präventivhaft und rechtssicheren Durchführung der Freiheitsentziehung zugleich ein „Präventivvollzugsgesetz“ nach dem Vorbild der übrigen Vollzugsgesetze für freiheitsentziehende Maßnahmen der Justiz und Ausländerbehörden?

Antwort:

Nein. Im Rahmen der Novellierung der Gewahrsamsvorschriften werden allerdings die verfahrensbezogenen Regelungen neu geordnet und ausgeweitet. Die Vorschriften über die Behandlung festgehaltener Personen werden insgesamt weiterentwickelt und modernisiert. Das Verfahrensrecht wird geschlossen in einem § 205a LVwG-Entwurf normiert und schließt künftig die Bestellung eines rechtsanwaltlichen Vertreters von Amts wegen in bestimmten Fällen und die gerichtliche Überprüfung von Ingewahrsamnahmen ein.